

Gemeinsame Hinweise zur Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Klimaschutz

des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz und
des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Stand: 13.03.2024

1. Vorbemerkung

Mit der am 01. Juni 2023 in Kraft getretenen Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) wird den Regionalen Planungsverbänden die Möglichkeit gegeben, Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Klimaschutz (VRG/VBG SK) festzulegen. Mit diesen neuen Instrumenten sollen räumliche Potenziale genutzt werden, Treibhausgase in der Landschaft zu binden und damit zur Abschwächung des Klimawandels beizutragen.

Die neuen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete sind als Teilaspekt des planerischen Gesamtwerks LEP nicht isoliert als einziges Mittel zum Klimaschutz zu sehen. Vielmehr sind diese ein Baustein neben zahlreichen anderen Festlegungen, die ebenfalls zu diesem Zweck beitragen. Zu nennen sind hier insbesondere die Festlegungen zum Ausbau der erneuerbaren Energien im LEP-Kapitel 6.2 „Erneuerbare Energien“ oder unter 3.1.1 zu einer integrierten Siedlungsentwicklung. Die VRG/VBG SK können auch zum Aufbau eines regionalen Freiraumverbundsystems beitragen (LEP 7.1.4).

Die Festlegungen im LEP korrespondieren mit dem Klimaschutzprogramm, das der Freistaat Bayern im Juni 2022 zusammen mit dem Bayerischen Klimaschutzgesetz auf den Weg gebracht hat. Das Programm beinhaltet die Aktionsfelder erneuerbare Energien und Stromversorgung, natürliche CO₂-Speicherung (Wald, Moore, Wasser), Klimabauen und Klimaarchitektur, smarte und nachhaltige Mobilität sowie CleanTech, Klimaforschung und Green IT.

Die VRG/VBG SK sind Teil eines Kanons an landesplanerischen Instrumenten zur Sicherung und Entwicklung der unterschiedlichen Freiraumfunktionen und -nutzungen. Diese Instrumente haben angesichts des in den vergangenen Jahren gestiegenen Nutzungsdrucks auf Freiraum, Natur und Landschaft in Bayern sowie insbesondere durch den weiterhin stetig fortschreitenden Klimawandel und dessen auch in Bayern massiv spürbaren Auswirkungen an Bedeutung gewonnen. Flächenbedarfe für den Klimaschutz konkurrieren hier mit solchen für die wachsende Bevölkerung und Wirtschaft ebenso wie mit solchen für die Verkehrs- und Energiewende oder die gesteigerte Nachfrage nach regional produzierten landwirtschaftlichen Erzeugnissen. Anliegen der Landesentwicklung kann daher nur sein, die räumlichen Voraussetzungen für eine nachhaltige, wo möglich multifunktionale Flächennutzung zu schaffen.

Mit diesen Hinweisen werden den Regionalen Planungsverbänden Anhaltspunkte für die Festlegung der VRG/VBG SK und den beteiligten Akteuren Klarstellungen für den Umgang mit diesen Gebieten im Vollzug gegeben. Die Zuständigkeit der Regionalen Planungsverbände zur Bestimmung solcher Gebiete wird dadurch nicht relativiert und deren individueller Abwägungsentscheidung nicht vorgegriffen. Aus den Hinweisen kann keine Vorgabe zum erforderlichen Umfang der festzulegenden Flächen, der regional sehr unterschiedlich sein kann, abgeleitet werden.

2. Eignungskriterien zur Festlegung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete

Gemäß der Begründung zum LEP kommen Kohlenstoffspeicher und -senken als VRG/VBG SK in Betracht. Kohlenstoffspeicher bzw. -senken sind Freiräume und -nutzungen bzw. Ökosysteme,

- in denen sich die Kohlenstoffvorräte erhöhen (karbonreiche Böden z.B. in Wald-, Moor und Grünlandökosystemen inkl. Bereiche, die als solche optimiert wiederhergestellt werden können),
- in denen sich die Kohlenstoffvorräte erhöhen sollen bzw.
- die aktuell bereits einen hohen Vorrat aufweisen (v.a. Ökosysteme mit geringen bis mittleren Hemerobiegraden (Naturnähe)).

Die wichtigsten natürlichen Kohlenstoffsinken in Bayern sind Dauerwälder (insbesondere Au-, Feucht-, Misch- und Laubwälder sowie Bergwälder), naturnahe oder extensiv genutzte Moore bzw. Moorböden, Sümpfe, Auen und (Feucht-)Wiesen sowie Bodentypen mit hoher organischer Bodensubstanz (insbesondere humusreiche Oberböden, degradierte und vererdete Moorböden, Schwarzerden und Auenböden). Dazu sind weitere Informationen in Landnutzungs- und Bodenkarten sowie der Moorbodenkarte des LfU und der Mooremissionskarte der HSWT (vgl. Umweltatlas Bayern, Kommentar zum BayNatSchG) enthalten.

3. Mit der Festlegung von VRG SK regelmäßig vereinbare bzw. unvereinbare Nutzungen und Funktionen

Mit der Festlegung als VRG SK regelmäßig unvereinbar ist die Versiegelung und bauliche Nutzung der Gebiete, die Gewinnung von Bodenschätzen sowie eine nicht an die Funktion als Kohlenstoffspeicher bzw. -senke angepasste Nutzung in diesen.

Regelmäßig vereinbar mit VRG SK sind insbesondere:

Landesplanerisch:

- Regionale Grünzüge
- Trenngrün
- VRG/VBG Wasserversorgung
- VRG/VBG Klimaanpassung
- Landschaftliche Vorbehaltsgebiete

Fachplanerisch:

- Wasserschutzgebiete
- Überschwemmungsgebiete
- Heilquellenschutzgebiete
- Naturschutzgebiete, Naturdenkmäler und Geschützte Landschaftsbestandteile
- Landschaftsschutzgebiete
- Natura 2000-Gebiete
- RAMSAR-Gebiete
- Biotope
- Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten

- Nationalparke und Nationale Naturmonumente
- Naturwaldfläche/-reservat, Schutzwald, Bannwald, Erholungswald

Die konkrete Festlegung der vereinbaren und unvereinbaren Nutzungen und Funktionen bleibt den Regionalen Planungsverbänden vorbehalten.